



Brandschutzordnung - Teil B

Stadthalle Hockenheim nach DIN14096

Brandschutzordnung für alle Personen
ohne besondere Brandschutzaufgaben

Inhaltsverzeichnis:

1. <u>Einleitung</u>	3-6
2. <u>Brandschutzordnung (Darstellung des Teils A)</u>	6
3. <u>Regelungen der Brandschutzordnung (Teil B)</u>	
3.1 Brandverhütung	7-10
3.2 Brand- und Rauchausbreitung	11-12
3.3 Flucht- und Rettungswege	13-15
3.4 Melde- und Löscheinrichtungen	16-19
3.5 Verhalten im Brandfall	19
3.6 Brand melden	20
3.7 Alarmsignale und Anweisungen beachten	21
3.8 In Sicherheit bringen	22-23
3.9 Akute Gefahrensituationen	24
3.10 Löschversuche unternehmen	25-26
3.11 Besondere Verhaltensregeln und Schlussbemerkung	27

Einleitung

Allgemeine Erläuterung zur Brandschutzordnung

Ziel dieser Brandschutzordnung ist der betriebliche und organisatorische Brandschutz.

Ein gewisses Brandrisiko ist immer gegeben und es ist die Aufgabe von allen, dieses Risiko zu minimieren. Dafür sind hier bestimmte Regeln festgelegt, deren Einhaltung jedem am Herzen liegen sollte und die für alle verbindlich ist. Sollte es dennoch zum Brand kommen, ist es wichtig zu wissen, wie ich mich richtig verhalte, um mich selbst und andere vor unnötiger Gefahr zu schützen und dafür zu sorgen, dass die Folgen des Brandes so gering wie möglich bleiben.

Von der Kenntnis und Umsetzung der Verhaltensregeln dieser Brandschutzordnung könnten letztendlich Menschenleben abhängen. Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet sich durch den Geschäftsführer oder vom Brandschutzbeauftragten vor seiner erstmaligen Tätigkeitsaufnahme, sowie in regelmäßigen Abständen in Brandschutzangelegenheiten in geeigneter Weise unterrichten zu lassen. Dabei ist besonderes Augenmerk auf alle Inhalte dieser Brandschutzordnung zu legen.

Unter Ihren Kollegen gibt es speziell geschulte Kräfte, die intern für den Brandschutz zuständig sind. Diese stehen ihnen jederzeit für Fragen zur Verfügung. Sollte Ihnen irgendetwas speziell auffallen, den Brandschutz betreffend, dann sprechen Sie einen dieser Mitarbeiter an. Es könnte sehr wichtig sein.

Namen und Telefonnummern der Ansprechpartner:

Geschäftsführer:

Rainer Weiglein - 0172 / 6501346

Brandschutzbeauftragter:

Axel Schütz - 0172 / 7199120

Meldepflicht bei Mängeln an der Einrichtung

Der Geschäftsführer der Stadthalle Hockenheim wird die Brandschutzeinrichtungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben sowie den Bestimmungen der Sach- bzw. Unfallversicherer regelmäßig, mindestens jedoch jährlich (Feuerlöscher alle zwei Jahre) überprüfen lassen. Zudem werden die Betriebsräume regelmäßig von einer sachkundigen Person (Brandschutzbeauftragter) überprüft. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass es an Sicherheits- und Brandschutzeinrichtungen oder Elektrogeräten zu erkennbaren Mängeln kommt. Sollten Ihnen solche Mängel auffallen, dann haben Sie die Pflicht diese entweder abzustellen, wenn sie in Ihren Verantwortungsbereich fallen oder dem zuständigen Vorgesetzten zu melden.

Geltungsbereich

Diese Brandschutzordnung gilt für den gesamten Gebäudekomplex der Stadthalle Hockenheim, insbesondere für folgende Bereiche:

- Stadthalle bestehend aus Foyer, großer Saal mit Bühne, kleiner Saal, Foyer, Vereinsingang, Werkstatt und Lagerflächen im UG, Orchestergraben und Technikräume
- Restaurant mit Galerie, Großküche und ehemalige Kegelbahn, WCs und Lagerbereiche im Keller (entfernter liegende Lager und Kühlräume im Keller)
- Tiefgarage
- Büroräume der Stadthalle im 1. OG, sowie die Büros der Technik und die Büroräume in der Rathausstraße 4
- Die Verbindungsbrücke zum benachbarten Hotel.

Geltungsbereich in unserem Gebäude, jedoch im Verantwortungsbereich der Pestalozzi Schule

- Der Turnhallenbereich mit Geräteraum, Umkleiden, Wasch- und Duschräumen, Gymnastikhalle, erhält eine eigene Brandschutzordnung, welche in den Kompetenzbereich der Stadtverwaltung Hockenheim fällt Kraftraum, WCs und unteres Foyer

Personenkreis

Der Teil B der Brandschutzordnung richtet sich an Personen (alle Mitarbeiter der Stadthalle – ohne besondere Aufgaben), die sich nicht nur vorübergehend in der Stadthalle aufhalten und wird an die entsprechenden Personen ausgehändigt und soll Bestandteil des Arbeitsvertrages sein.

Bei diesem Personenkreis handelt es sich insbesondere um die Betreiber, interne und externe Beschäftigte (hiermit sind insbesondere Firmen, die in unserem Auftrag arbeiten) und Veranstalter der Stadthalle sowie Lehrer und Schüler im Bereich der Turnhalle, Betreiber und Mitarbeiter des Restaurants und Vereinsvorstände und Mitglieder, die sich im Gebäude aufhalten.

Einweisung

Die Betreiber der Stadthalle, des Restaurants und die Nutzer der Turnhalle und der Vereinsräume sind verpflichtet, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Beginn des Arbeitsverhältnisses bzw. Mitgliedschaft und danach mindestens einmal jährlich über diese Brandschutzordnung zu unterweisen und darüber Nachweis zu führen. Dies ist mit einer Unterschrift zu bestätigen. Entsprechendes gilt bei inhaltlichen Änderungen der Brandschutzordnung. Für die Durchsetzung der Informationen im Bereich der Sporthalle und der Vereinsräumen ist nicht die Stadthalle, sondern die Verwaltung der Stadt zuständig.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadthalle, des Restaurants und Nutzer der Turnhalle und des Vereinsbereichs müssen durch größte Vorsicht zur Verhütung von Brand- und Schadensfällen beitragen. Sie sind nach § 15 Arbeitsschutzgesetz sowie der Arbeitsstätten Verordnung und der Arbeitsstätten Richtlinien verpflichtet, sich mit der Brandschutzordnung und den zu ergreifenden Maßnahmen der Ersten Hilfe sowie der Brandbekämpfung und Räumung vertraut zu machen.

Alle Mitarbeiter und Nutzer in dem Gebäude Stadthalle Hockenheim, sind verpflichtet, diese Brandschutzordnung zu beachten.

Diese Brandschutzordnung gilt auch für Fremdfirmen, die im Gebäude Stadthalle Hockenheim tätig sind und sie ist als Bestandteil des Vertrages / Auftrages aufzunehmen. Bei Auftragserteilung, Vertragsabschluss ist den Fremdfirmen und Mietern die Brandschutzordnung umgehend auszuhändigen.

Sie haben bei der Räumung / Evakuierung die Anweisungen der dazu ermächtigten Personen umzusetzen. Die Weisungen, der Feuerwehr sowie der ermächtigten Personen zur Vermeidung von Bränden, sind uneingeschränkt zu beachten.

Hinweis

Ein Brand gefährdet nicht nur Ihr Leben und das Ihrer Kollegen, es zerstört auch hohe Sachwerte. Vorbeugung ist das Wichtigste, deshalb beteiligen Sie sich bitte am Brandschutz und achten auf die Einhaltung dieser Brandschutzordnung. Brandschutz ist eine Gemeinschaftsaufgabe. Gerne dürfen Sie sich auch aktiv selbst einbringen. Wenden Sie sich dazu an Ihren Vorgesetzten.

Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Handfeuermelder betätigen



Notruf 112

In Sicherheit
bringen



Gefährdete Personen warnen/
Hausalarm betätigen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen

Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen



Aufzug nicht benutzen

Sammelstelle aufsuchen

Auf Anweisungen achten

Löschversuch
unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Löschschlauch benutzen



Mittel und Geräte zur
Brandbekämpfung benutzen
(z. B. Löschdecke)

3.1 Brandverhütung

Im gesamten Gebäude besteht ausdrückliches Rauchverbot!



Umgang mit offenem Licht und Feuer



Der Umgang mit offenem Feuer (Kerzen, Teelichter, Streichhölzer, Wunderkerzen o. ä.) sind grundsätzlich innerhalb des gesamten Gebäudes der Stadthalle Hockenheim verboten. Dieses gilt auch für die Verwendung von brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, sowie pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen. Personal, Beschäftigte, Gäste, Vereine und Lehrer und Schüler etc. sind bei Nichtbeachtung darauf hinzuweisen.

Ausnahmen im Rahmen der ordnungs- und bestimmungsgemäßen Nutzung bzw. Verwendung sind, in Absprache mit dem Brandschutzbeauftragten oder dem Geschäftsführer, im Gastronomiebereich, den Versammlungsräumen und der Bühne gestattet:

- z.B. für betriebsspezifische Zwecke sind Ausnahmen im Rahmen der Versammlungsstättenverordnung zulässig
- z.B. die Verwendung von Teelichtern und Kerzen als Tischdekoration sowie Sicherheitsbrennpaste für Speisewärmer (Chafing Dish) ist in Absprache mit der Leitung Haustechnik oder dem Betreiber gestattet
- z.B. der Einsatz von Pyrotechnik (z. B. auch Wunderkerzen o. ä.)

Bei Veranstaltungen mit erhöhter Brandgefahr (offenes Feuer, Pyrotechnik o.ä.) hat der Betreiber im Rahmen der Versammlungs-stätten-Verordnung und des BSK einen Brandsicherheitsdienst, Brandsicherheitswachen (Feuerwehr) einzurichten.

Das Verwenden gasbetriebener Geräte im Gebäude ist nicht gestattet.

Der Einsatz von Theaternebel im Rahmen von Veranstaltungen sowie erforderliche Maßnahmen, wie z. B. eine (temporäre und partielle) Abschaltung von Teilen der Brandmeldeanlage, sind im Vorfeld mit dem Brandschutzbeauftragten oder dem Geschäftsführer abzustimmen. Erforderliche Ersatzmaßnahmen (Kompensation), wie z. B. Brandwachen oder Brandsicherheitswachen, sind in diesem Zuge zu prüfen und einzusetzen.

Umgang mit brennbaren Stoffen und Abfällen

Ordnung und Sauberkeit sind wichtige Voraussetzungen für die Brandverhütung. Abfälle sind sofort zu entfernen oder in geeigneten Behältern zu sammeln und in den dafür vorgesehenen Räumen und Behältern (z. B. auch im Außengelände) zu lagern bzw. zu entsorgen. Abfälle (z. B. Kartonagen) sind permanent zu entsorgen, spätestens zum Betriebsende.

Flucht- und Rettungswege müssen immer frei sein, das Lagern von Abfälle ist in diesen verboten!

Die Anhäufung von Abfallstoffen und leicht brennbaren Stoffen in technischen Bereichen ist untersagt.

Brandgefährliche Stoffe



- Brennbare Flüssigkeiten gehören an die vorgesehenen Lagerstellen!
- Brennbare Flüssigkeiten (z.B. Reinigungsmittel, Lösemittel, Brennpasten) oder andere brandgefährliche Stoffe dürfen nur in den dafür bestimmten Stellen und Lagerräumen aufbewahrt werden (z.B. in Gefahrstoffbehälter).
- Brennbare Stoffe müssen von heißen Stellen ferngehalten werden!
- Brennbare Stoffe müssen von Einrichtungen mit Wärmeentwicklung (Leuchten, Motoren, Herde, Transformatoren o. ä.) so weit entfernt sein, dass sie nicht entflammen können.
- Brennbare Gase gehören nicht ins Gebäude!
- Brennbare Druckgase (Propan/Butan etc.) dürfen nicht im Gebäude gelagert werden.
- Besondere Vorsicht gilt hier bei Dekorations- und Präsentationsmaterialien.

Dekorationsmaterialien sind zum Teil leicht entflammbar und brandgefährlich. Diese Gegenstände dürfen nur nach Prüfung durch dem Brandschutzbeauftragten oder dem Geschäftsführer der Stadthalle Hockenheim verwendet werden.

Am Arbeitsplatz ist nur, was gebraucht wird!

Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen dürfen nur außerhalb der Bühne, in den dafür vorgesehenen Lagerräumen, aufbewahrt werden.

Ausnahme: der erforderliche Tagesbedarf während der Veranstaltungen.

Spraydosen, Gefahrstoffe, leichtentflammbare und brandgefährliche Gegenstände dürfen nur in haushaltsüblichen Mengen, bzw. in der Menge des Tagesbedarfs im den Veranstaltungsräumen der Stadthalle in den Vereinsräumen, den Räumen der Turnhalle und im Restaurant gelagert werden. Die ordnungs- und bestimmungsgemäße Nutzung ist zu berücksichtigen.

Elektrische Geräte

Nicht jedes elektrische Gerät darf mitgebracht und betrieben werden!



Grundsätzlich dürfen nur elektrische Geräte / Betriebsmittel verwendet werden, die gemäß Ihrer Gebrauchs- bzw. Bedienungsanleitung geeignet sind. Elektrische Geräte dürfen nur verwendet werden, wenn sie regelmäßig einer DGUV V3 Prüfung unterzogen werden und vom Betreiber der Stadthalle Hockenheim zur Verwendung ausdrücklich zugelassen sind. Die Freigabe erfolgt nach entsprechender Genehmigung und elektrischer Prüfung (DGUV V3) durch den Betreiber. Nicht geprüfte elektrische Betriebsmittel (DGUV V3) sind unverzüglich außer Betrieb zu nehmen!

Die elektrischen Geräte dürfen nur in den dafür vorgesehenen Räumen betrieben werden. Elektrische Geräte, die im Dauerbetrieb eingesetzt werden, müssen dafür geeignet sein. Informieren Sie sich bitte vor Inbetriebnahme bei dem Betreiber der Stadthalle Hockenheim.

Abstand von brennbaren Stoffen

Die Umgebung der Aufstellorte von Kaffeemaschinen, Wasserkocher sowie sonstigen, wärme-producingen Geräten sind von brennbaren Materialien freizuhalten. Weitere Sicherheits- und Brandschutzanforderungen entnehmen Sie der jeweiligen Gebrauchs- und Bedienungsanleitung. Empfehlung: Die o.g. Geräte sollen auf eine nichtbrennbare Unterlage gestellt werden (z.B. eine Keramik- oder Glasplatte).

Ebenso ist darauf zu achten, dass bewegliche Schreibtischleuchten, Deckenfluter etc. den erforderlichen Sicherheitsabstand zu brennbaren Teilen einhalten. Angaben hierzu sind auf den Leuchten oder in der Gebrauchsanweisung zu finden.

Ist der Mindestabstand nicht bekannt, so ist eine Mindestentfernung von 50 cm einzuhalten.

Elektrische Geräte müssen beaufsichtigt werden und werden nach Gebrauch abgeschaltet!

Der Benutzer hat das Gerät während des Betriebs zu beaufsichtigen und trägt die Verantwortung, für die ordnungsgemäße Abschaltung nach Gebrauch. Bei Arbeitsende ist dafür zu sorgen, dass alle nicht in Nutzung befindlichen elektrischen Geräte abgeschaltet sind. Sicherheits-, Fernmelde- und Brandmeldeanlagen bleiben dauernd betriebsbereit und dürfen nicht abgeschaltet werden.

Mängel an elektrischen Geräten sofort melden!

Mängel und brandgefährliche Zustände an elektrischen Anlagen und Geräten sind sofort zu melden. Diese Geräte oder Anlagen müssen umgehend außer Betrieb genommen werden. Reparaturen dürfen nur von hierzu befugtem Fachpersonal durchgeführt werden.

Zugänge zu elektrischen Verteiler- und Schaltanlagen sind immer freizuhalten!

Das Abstellen von Gegenständen vor Sicherungskästen sowie sonstige elektrische Schalt- und Verteileranlagen und anderen technischen Anlagen ist nicht zulässig. Der Bereich ist ggf. durch Abschränkungen oder Bodenmarkierungen zu kennzeichnen und entsprechend freizuhalten.

Heißarbeiten und feuergefährliche Arbeiten

Schneid-, Schweiß- und Lötarbeiten dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Brandschutzbeauftragten bzw. des Geschäftsführers der Stadthalle durchgeführt werden. (z.B. über Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten)

Diese Genehmigung muss genaue Angaben über die zu treffenden Schutzmaßnahmen enthalten.

Es sind in jedem Fall die nötigen Schutzmaßnahmen zu ergreifen (Entfernen bzw. Abdecken brennbarer Materialien, Bereitstellung von Löschmitteln, Brandwache).

Dies beinhaltet auch, dass nach Abschluss der Arbeiten über einige Stunden die betroffenen Räume gelegentlich auf Schmorgeruch usw. kontrolliert werden.

Von jeder dieser Firma ist unser Formblatt „Erlaubnisschein für Schweiß-, Feuer- und Heißarbeiten“ auszufüllen und zu unterschreiben.

Schutz gegen Brandstiftung

Ein nicht unerheblicher Anteil von Bränden entsteht durch Brandstiftung. Um das Risiko einer Brandstiftung einzuschränken, sind durch die Mitarbeiter folgende Anforderungen zu erfüllen:

Unbefugten ist das Betreten der nicht öffentlichen Räume der Stadthalle Hockenheim verboten.

Werden Unbefugte in den Räumen angetroffen, so sind sie aus den Räumen zu verweisen.

Derartige Vorfälle sind unverzüglich der Geschäftsleitung zu melden.

Türen, Tore und Fenster sind nach Betriebsschluss zu verschließen.

Räume ohne ständig genutzte Arbeitsplätze sind verschlossen zu halten.

3.2 Brand- und Rauchausbreitung

Rauch ist meist die größte Gefahr!

Ein Brand wird von starker Rauch- und Wärmeentwicklung begleitet. Die Rauchausbreitung wird sehr oft unterschätzt: Schon allein drei Atemzüge sind in der Regel tödlich. Deswegen ist die Rauchausbreitung als Hauptgefahr einzustufen. Zusätzlich wird noch die Sicht behindert. Brandrauch erschwert die Selbstrettung und behindert die Feuerwehr bei deren Aufgabe, Menschen zu retten, den Brandherd zu erreichen und zu löschen. Auch eine direkte Brandausbreitung innerhalb einer Etage ist nicht zu unterschätzen.

Brandabschnitte und Feuerschutzabschlüsse: warum und wie?

Ziel einer Brandabschnittsbildung ist es, im Brandfall die Ausbreitung von Rauch und Feuer zu verhindern, zumindest aber zu erschweren. Dies geschieht vor allem durch geeignete Wände und spezielle Türen und Tore, die einen Widerstand gegenüber Feuer haben und entsprechend rauchdicht sind. Diese erfüllen aber nur dann ihre Aufgabe, wenn sie im Brandfall geschlossen sind.



Brandschutztüren: Verkeilen verboten!

Um den Durchgang zwischen den Brandabschnitten zu ermöglichen, sind Brandschutztüren und -Tore eingebaut. Diese rauchdichten Türen und die feuerhemmenden Türen sind mit Türschließern ausgerüstet, welche sicherstellen sollen, dass die Türen ständig geschlossen sind oder im Brandfall automatisch schließen. (Einrasten im Verschluss).

Das Verkeilen oder Feststellen der Brandabschnittstüren ist verboten.

Da Veränderungen an diesen Türen nur sehr begrenzt zulässig sind, bedürfen sie der Abstimmung mit einem Fachmann (z. B. dem Türenhersteller).

Türen mit Feststellanlage

Müssen Türen zwingend offenbleiben, können sie zusätzlich mit einer Feststellanlage ausgerüstet sein, welche die Tür dauerhaft offenhält und bei Raucheinwirkung die Tür zum selbsttätigen Schließen freigibt. Solche Brand- und Rauchschutztüren dürfen nicht durch abgestellte Gegenstände blockiert werden, der Schwenk- bzw. Schließbereich dieser Türen ist jederzeit freizuhalten.

Brandschutztor

In der Mitte der Tiefgarage befindet sich ein Tor mit einer Schließeinrichtung ausgerüstet, die beim Auftreten von Brandrauch automatisch schließt. Bei diesem Tor ist darauf zu achten, dass im Schließbereich des Tores keine Gegenstände abgestellt werden. Schon kleinere Gegenstände, wie beispielsweise Abfälle, können das selbsttätige Schließen verhindern. Entfernen Sie unbedingt Schmutz und Abfälle aus diesen Bereichen.

RWA-Rauch- und Wärmeabzugsanlagen



Im großen Saal, in der Bühne, im Restaurant, in der Turnhalle und in den Treppenträumen sind Rauchabzugsanlagen eingebaut. Diese Anlagen dürfen nicht unbefugt in Betrieb genommen werden.

In der Regel werden die Rauchabzugsanlagen von der Feuerwehr in Betrieb genommen, eine automatische Auslösung bei Rauchdetektion ist nicht vorhanden (nur manuelle Auslösung per Hand). Die hierzu erforderlichen Handauslösungen für die jeweilige Anlage sind im großen Saal, auf der Bühne, im Restaurant, in der Turnhalle und in den Treppenträumen vorhanden.

Sicherheitseinrichtungen müssen erkennbar, erreichbar und funktionsfähig sein!

Alle Sicherheitseinrichtungen (z. B. Rauch- Wärmeabzugsanlagen, Handauslösungen, brand-schutztechnischer Einrichtungen, Brandmeldeanlagen, Feuerwehrinformations- und Bedienstelle (FIBS), Feuerlöscher, Wandhydranten, Erste Hilfe Kästen usw.) dürfen nicht durch Gegenstände, Dekorationen oder ähnlichem (z. B. Möbel, Pflanzen, usw.) zugestellt, verdeckt oder unkenntlich gemacht werden (auch nicht zeitweilig). Die Zugänglichkeit, Erkennbarkeit und Nutzbarkeit von Sicherheitseinrichtungen muss jederzeit möglich sein.

3.3 Flucht- und Rettungswege

Die Aufgabe der Flucht- und Rettungswege ist es, den Menschen, die sich in der Stadthalle befinden im Brand- oder Gefahrfall einen schnellen und sicheren Weg ins Freie zu gewährleisten und dann später den Rettungskräften der Feuerwehr einen sicheren Zugang zum Brandherd zu verschaffen.

Deswegen sind die Flure und Treppenhäuser in den Flucht- und Rettungswegen so gebaut, dass sie entsprechend lange dem Feuer von angrenzenden Räumen widerstehen können und frei von Brandlasten sind, d.h. es befinden sich keine Baustoffe, Kabel o.ä. dort, die brennen können. Außerdem sind die Türen so beschaffen, dass diese Wege möglichst rauchfrei bleiben.

Flucht- und Rettungswege freihalten!

Flure, Treppen und Ausgänge dürfen weder zugestellt noch mit Gegenständen eingeengt werden. Gegenstände in Rettungswegen bilden Stolpergefahren.

Sind diese Gegenstände aus brennbaren Stoffen, können sie zur Brandausbreitung beitragen. Die Flucht- und Rettungswege müssen brandlastfrei sein.

Notausgänge nicht verstellen oder verschließen!

Notausgänge dürfen nie verschlossen werden. Sie müssen jederzeit in Fluchtrichtung ohne weitere Hilfsmittel geöffnet werden können.

Notausgänge dürfen weder zugestellt noch mit Gegenständen eingeengt werden. Notausgänge sind stets frei und in voller Breite benutzbar zu halten. Sie dürfen von innen oder außen nicht zugestellt bzw. zugeparkt werden.

Kennzeichnung von Flucht- und Rettungswegen

Flucht- und Rettungswege sind mit entsprechenden grünen Hinweisschildern (z.B. hinterleuchteten Fluchtwegsymbolen) gekennzeichnet und weisen den Weg zum nächstgelegenen Ausgang. Notausgänge erkennen Sie an dem grünen Hinweisschild über der Tür.

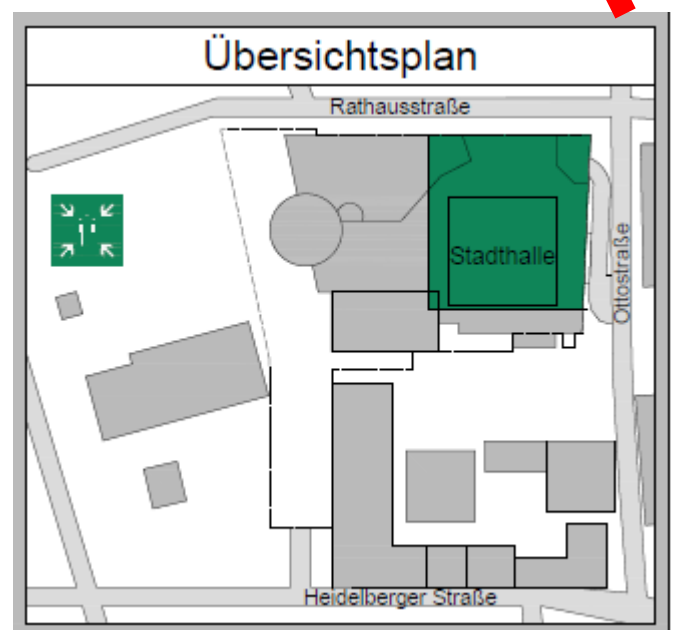
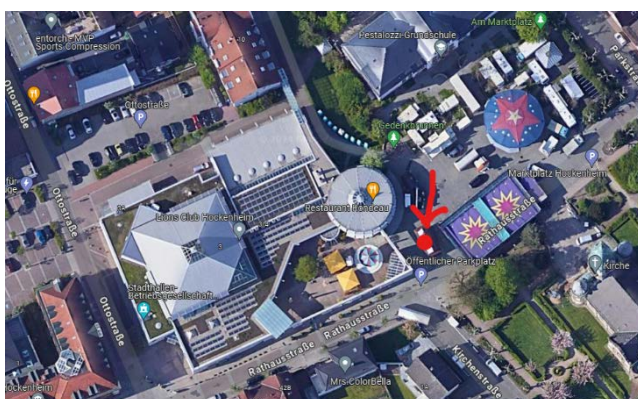
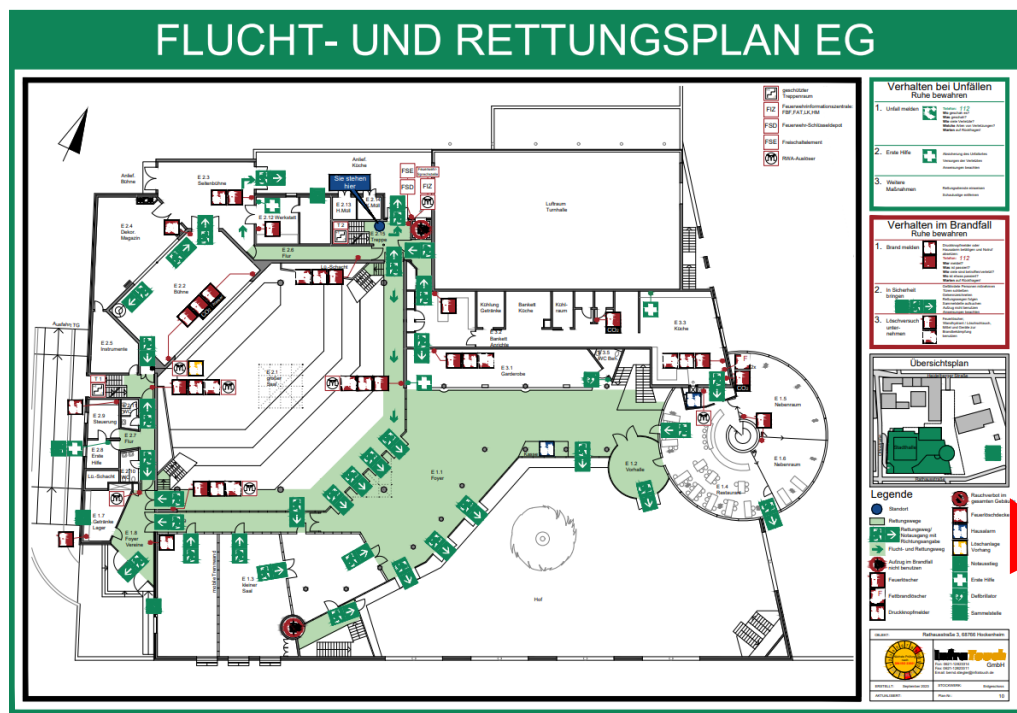


Die Fluchtwegkennzeichnung darf nicht entfernt, verstellt oder unkenntlich gemacht werden (auch nicht zeitweilig). Beschädigungen sind unverzüglich dem Betriebsleiter zu melden.

Flucht- und Rettungspläne

An geeigneten Stellen befinden sich die Flucht- und Rettungspläne. Bitte prägen Sie sich zu Ihrer eigenen Sicherheit die Fluchtwege ein und/oder gehen Sie diese ab, bevor Sie in dem Bereich zu arbeiten beginnen. Der Verlauf der Fluchtwege, die Notausgänge sowie sämtliche Feuerlösch- und Meldemöglichkeiten sind in diesen Fluchtwegplänen festgehalten. Eine Kurzanleitung für das Verhalten im Brandfall ist ebenso vorhanden.

Die Flucht- und Rettungspläne dürfen nicht verdeckt und/oder zugestellt werden. Beschädigungen sind unverzüglich dem Brandschutzbeauftragten zu melden.



Bestuhlungspläne

In der Versammlungsstätten-Verordnung und der Baurechtlichen Genehmigung sind diese geregelt.

Sammelstelle

Auf dem Marktplatz vor der Evangelischen Kirche



Bei einer Alarmierung muss das Gebäude sofort verlassen und die Sammelstelle am Marktplatz aufgesucht werden.

Feuerwehruzufahrten

Feuerwehruzufahrt

Fläche für die Feuerwehr

Die Rettungswege im Freien, die Zufahrtswege und Flächen für die Feuerwehr und Rettungsdienste, der Stadthalle Hockenheim, sind ständig von Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen freizuhalten.

Sie dürfen auf keinen Fall als Parkplatz, auch nicht kurzfristig, genutzt werden.
Das Gleiche gilt für die Zugänglichkeit der Hydranten.

Die Flucht- und Rettungswege im Freien sind im Winter bzgl. Schnee und Eis freizuhalten.

3.4 Melde- und Löscheinrichtungen

Automatische Brandmeldeanlagen

Die Stadthalle wird vollflächig von einer automatischen Brandmeldeanlage überwacht. Sie reagiert auf Wärme oder Rauch und soll Brände frühzeitig erkennen. Sie ist direkt auf die Feuerwehr aufgeschaltet und löst im Haus automatisch den akustischen Alarm (SAA-Anlage) aus, damit das Gebäude rechtzeitig geräumt werden kann.

Alarmierung per Telefon und Druckknopfmelder

Sollten Sie einen Brand entdecken, alarmieren sie über das Eindrücken des manuellen Brandmelders, diese sind gekennzeichnet und bringen sich in Sicherheit, wenn Sie einen sicheren Platz erreicht haben, melden sie den Brand zusätzlich per Telefon!

Eigensicherung geht vor Fremdsicherung!

Notruf: Telefon 112

Ein Notruf kann jederzeit über das Festnetz der Stadthalle oder ein Mobiltelefon abgesetzt werden.

Druckknopfmelder



Druckknopfmelder befinden sich in ausreichender Zahl im ganzen Gebäude auf allen Stockwerken, bevorzugt in den Fluren. Die genauen Standorte sind in Flucht- und Rettungsplänen eingezeichnet (Scheibe einschlagen und Knopf tief drücken).

Alarmbeschreibung

Der Feueralarm wird mittels Sprachdurchsage bekannt gegeben, welche folgenden Wortlaut hat:

„Dies ist ein Feueralarm, bitte verlassen Sie umgehend das Gebäude über die markierten Fluchtwege / This is a fire alarm, please leave the building by the marked escape routes“

Bei Auslösen des Alarms müssen alle Menschen, die sich im Gebäude befinden, dieses unmittelbar verlassen.

Automatische Löschanlagen

Der Bühnenbereich wird durch eine Sprühwasser-Löschanlage vom Zuschauerbereich brandtechnisch getrennt. Achten Sie darauf, dass die Löschdüsen nicht durch Einrichtungsgegenstände, Dekorationen usw. verdeckt werden, welche den Sprühbereich beeinträchtigen können.

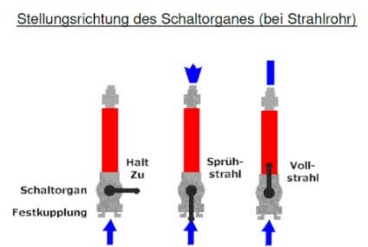
In der Küche befindet sich eine Fettbrandlöschanlage (Ansul). Beide Löschanlagen werden automatisch ausgelöst, können aber auch manuell ausgelöst werden. Weitere automatische Löschanlagen sind nicht vorhanden. Bei Auslösung der Sprühwasser-Löschanlage und der Fettbrandlöschanlage wird die Brandmeldeanlage ausgelöst und die Feuerwehr alarmiert.

„Manuelle“ Löscheinrichtungen

Grundsätzlich gilt: Nur wenn keine Gefahr für die eigene Person besteht, können Sie den Brand bekämpfen - zuerst gilt Feuerwehr alarmieren!

Die Standorte der Feuerlöscher müssen jedem Mitarbeiter bekannt sein. Machen Sie sich mit der richtigen Bedienung der Feuerlöscher vertraut, damit diese Einrichtungen im Brandfall unverzüglich in Betrieb genommen werden können. Die Bedienungsanleitung steht auf dem Feuerlöscher. Die Feuerlöscheinrichtungen und deren Hinweiszeichen sind stets freizuhalten.

Wandhydranten



Im Gebäude der Stadthalle sind einige Wandhydranten installiert. Diese befinden sich im ganzen Gebäude in ausreichender Zahl auf allen Stockwerken, bevorzugt in den Fluren.

Die genauen Standorte sind in den Flucht- und Rettungsplänen eingezeichnet.

Sie können im Brandfall von der Feuerwehr und von den Mitarbeitern benutzt werden.

Benutzen Sie die Wandhydranten nur, wenn Sie in deren Handhabung eingewiesen wurden.

Bedienung eines Wandhydranten mit formstabilem Schlauch:

- Strahlrohr (oder Löschdüse) herausnehmen
- Strahlrohr (oder Löschdüse) zudrehen
- Ventil am Wandhydranten mit Handrad linksdrehend öffnen
- Strahlrohr (Löschdüse) langsam aufdrehen (Schlauchleitung entlüften)
- Löscheversuche unternehmen
- Auf ausreichenden Sicherheitsabstand zu elektrischen Einrichtungen (Elektro-Verteilungen) achten!
Mindestens 5 Meter bei Vollstrahl und mindestens 1 Meter bei Sprühstrahl

Handfeuerlöscher

Es sind Feuerlöscher in ausreichender Anzahl vorhanden. Sie befinden sich in den Fluren, im Foyer und in den Veranstaltungsräumen. Die genauen Standorte sind in den Flucht- und Rettungsplänen eingezeichnet. Die Mitarbeiter müssen in der Handhabung der Brandschutzeinrichtungen unterwiesen sein. Ein Nachweis für die Unterweisung ist zu führen.

Nur wenn keine Gefahr für die eigene Person besteht, können Sie den Brand bekämpfen! Das trifft nur für kleine Brände, sogenannte Entstehungsbrände zu. Ist der Brand zu groß, schließen Sie die Tür und bringen sich selbst (und natürlich auch andere) in Sicherheit.

Die Feuerlöscher sind in dem Gebäude mit dem nachfolgenden Symbol gekennzeichnet.



Die Bedienungsanleitung ist auf den Feuerlöschern angebracht.
Grundsätzlich sind jedoch folgende Punkte zu beachten:

- Feuerlöscher (Pulver) stoßweise betätigen
- Flächenbrände von vorn beginnend ablöschen; nicht in die Flammen spritzen sondern von unten in den Brandherd
- Tropf- und Fließbrände von der Austrittsstelle (oben) bis zum Boden (unten) ablöschen
- Es sind genügend Feuerlöscher auf einmal einzusetzen! Mehrere Löscher sind also nicht nacheinander, sondern möglichst gleichzeitig einsetzen
- Feuer immer in Windrichtung angreifen (Außenbereich)
- Vorsicht vor Rückzündung! Auch nach dem Verlöschen könnte sich ein Brand erneut entfachen. Brandstelle überwachen, Löschmittel bereithalten
- Auf ausreichenden Sicherheitsabstand (mindestens 1m) zu elektrischen Einrichtungen (Steckdosen, Geräten, Leitungen) achten!
- Bei Brand elektrischer Geräte Netzstecker ziehen oder Schalter betätigen
- Bei Gasbränden genügt es oft, die Gaszufuhr abstellen, sonst Explosionsgefahr
- Bei Fettbränden ausschließlich mit Feuerlöscher für Fettbrände löschen
- Benutzte Feuerlöscher sowie festgestellte Mängel an Löscheinrichtungen sind sofort dem Brandschutzbeauftragten oder dem Geschäftsführer der Stadthalle Hockenheim zu melden

3.5 Verhalten im Brandfall

ERST MELDEN – DANN RETTEN – DANN LÖSCHEN

+

Ruhe bewahren

In der Stadthalle befinden sich während einer Veranstaltung eine große Zahl von Personen, die nicht ortskundig sind. Eine der größten Gefahren bei einem Feueralarm ist die Entstehung einer Panik. Deswegen sind Sie als Mitarbeiter oder Lehrer verpflichtet, Ruhe zu wahren und gegenüber Ihren Besuchern und Schülern eine professionelle Ruhe auszustrahlen. Denken Sie daran, Sie haben alles im Griff. Es geht hier nicht um Schnelligkeit, sondern um souveränes, überlegtes Handeln. Beruhigen Sie notfalls aufgeregte Personen und begleiten Sie sie aus dem Raum.

Brand melden

Notruf: Telefon 112

Bei Alarmierung über das Telefon wird das sog. 5-W-Schema angewendet.

1. **Wo** brennt es? Der Meldende informiert, dass es sich um die Stadthalle Hockenheim handelt. Ggfs. kann man noch beschreiben, in welchem Gebäudeteil oder Raum das Feuer ausgebrochen ist
2. **Was** brennt? Nach Möglichkeit soll der Meldende kurz und bündig, möglichst stichwortartig angeben, was passiert ist. Zum Beispiel: „Eine Heizung ist in Brand geraten.“
3. **Wie viel** brennt? Hier wird angegeben, wie viele Leute im Raum sind, ob sie den Raum bereits verlassen haben bzw. ob auch Verletzte zu beklagen sind und ob das Feuer bereits um sich gegriffen hat. Zum Beispiel: „Es ist niemand verletzt.“ „Eine Person ist durch den Brand verletzt.“ „Alle Personen haben den Raum verlassen.“ „Der Raum brennt in voller Ausdehnung.“
4. **Welche Gefahren** bestehen? Hier ist möglichst eine genaue Beschreibung erforderlich, z.B.: „Nebenan befindet sich die Gasheizung.“
5. **Warten auf Rückfragen!** Nachdem der Meldende diese Angaben gemacht hat, wartet er ab, ob die Meldestelle Rückfragen stellt. Das heißt, das Gespräch wird durch die Meldestelle beendet

Interne Meldung

Bei allen Notfällen, nach den erfolgten erforderlichen Erstmaßnahmen, sind der Brandschutzbeauftragte und der Geschäftsführer zu verständigen.

Geschäftsführer: Rainer Weiglein
Brandschutzbeauftragter: Axel Schütz

0172 / 6501346
0172 / 7199120

3.7 Alarmsignale und Anweisungen

Jeder Alarm ist ernst zu nehmen, auch wenn er sich als Fehlalarm herausstellt. Bei Ertönen des Räumungssignals sowie bei Gefahren haben alle Personen die Räumung der Stadthalle zu veranlassen und die Sammelstelle aufzusuchen.

Das Recht zur Erteilung von Weisungen haben bis zum Eintreffen der Feuerwehr:

- Geschäftsführung und Brandschutzbeauftragter oder deren Vertreter
- Veranstalter
- Ggf. Lehrer oder Übungsleiter in der Sporthalle

Danach sind die Anweisungen der Feuerwehr zu befolgen.

Panik ist zu vermeiden. Mitarbeiter mit besonderen Brandschutzaufgaben handeln gemäß dem Teil C dieser Brandschutzordnung in Abhängigkeit vom Brandszenario nach dem Notfall- und Evakuierungskonzept!

Ausgelöste Alarme der Brandmeldeanlage im Gebäude können nur durch die Feuerwehr nach deren Eintreffen wieder aufgehoben werden.

3.8 In Sicherheit bringen

Alle Mitarbeiter sind gefragt, die Räumung der Stadthalle zu unterstützen und die Besucher aus der Stadthalle heraus zu begleiten.

Räumung des Saales, der Sporthalle, des Restaurants und der Tiefgarage

- Beenden Sie sofort Ihre derzeitige Arbeit
Unterbrechen Sie unverzüglich Aufführungen und Veranstaltungen
- Schließen Sie, wenn möglich, die Tür zu dem Raum, in dem sich der Brandherd befindet
- Elektrische Geräte sind, wenn möglich, abzuschalten (Küche Abschaltung
Kochstellen=Notaus!)
- Öffnen Sie alle Türen des Veranstaltungsraumes zum Fluchtweg und
bitten Sie die Besucher ruhig, den Saal zu verlassen
- Wenn möglich, versuchen Sie, die Besucher zu veranlassen, reihenweise auszutreten
- Die Mäntel bleiben in der Garderobe, die Garderobe ist geschlossen
- Schicken sie die Besucher über die ausgewiesenen und rauchfreien Flucht-
und Rettungswege zur Sammelstelle
- Achten Sie besonders auf Menschen mit Behinderungen und hilfsbedürftige
Menschen und unterstützen Sie sie
- Die Sammelstelle befindet sich am Marktplatz (siehe auch Flucht- und Rettungsplan)
- Ein Mitarbeiter sollte wenn möglich als letzter den Saal verlassen und
die Türen hinter sich schließen
- Dieser Meldet an der Sammelstelle dem Sammelstellenleiter die Räumung des Saales

Nebenbereiche kontrollieren

- Der Veranstaltungstechniker und der Küchenchef des Restaurants, die Mitarbeiter der Stadthalle, der Vereine und der Schule kontrollieren in ihrem Bereich die öffentlich zugänglichen Nebenbereiche, wie Toiletten, Umkleiden, Foyer etc., sofern der Eigenschutz des Kontrollierenden nicht gefährdet ist. Personen werden zur Sammelstelle geschickt.
- Der Küchenchef/Küchendienst kontrolliert zusätzlich noch die Tiefgarage. Danach begeben sie sich zur Sammelstelle
- Dort melden sie dem Sammelstellenleiter die Räumung bzw. zugängliche Bereiche, die nicht kontrolliert wurden.

Verhalten an der Sammelstelle

Mitzunehmen sind: ERSTE HILFE und EVAK-KOFFER (mit Licht, Warnwesten und Rettungsdecken, Telefonliste, Notizblock (bei der Lichtsteuerung und Zeiterfassung))

- Durch Befragung der Mitarbeiter der SH und des Restaurants, der Vereine und der Schullehrer versucht der Sammelstellenleiter (Chef vom Dienst) festzustellen, ob Personen vermisst werden
- Der Veranstaltungstechniker und der Küchenchef des Restaurants, die Mitarbeiter SH+RR, der Vereine und der Schule melden dem Sammelstellenleiter die vollständige Räumung ihrer Bereiche, bzw. zugängliche Bereiche, die nicht kontrolliert wurden
- Der Sammelstellenleiter notiert den Zeitpunkt der Alarmierung, der Räumungsmeldung und besondere Vorkommnisse der Räumungshelfer (Aufzählung der vermissten Personen, Nennung der Bereiche, die nicht kontrolliert werden konnten)
- Leisten Sie Verletzten erste Hilfe und Veranlassen Sie die Alarmierung des Rettungsdienstes
- Wirken Sie beruhigend auf die Besucher ein, bleiben Sie an der Sammelstelle, um die Zufahrt der Feuerwehr nicht zu behindern
- Folgen Sie dann den Anweisungen der Feuerwehr
- Sichern der Gebäudezugänge
- Nach einem Gefahrenfall ist das Wiederbetreten der Gebäude erst nach der Freigabe durch die Feuerwehr zulässig, auch wenn das Alarmsignal vorher verstummt.
Zuvor ist auch die Bergung von Sachgütern nicht zulässig
- Bis zum Eintreffen der Feuerwehr sind die Zugänge gegen Wiederbetreten durch die Mitarbeiter SH und Servicekräfte des Restaurants zu sichern (BSO-Teil C1 + C2)

3.9 Akute Gefahrensituationen

Verhalten bei Brandrauch

Verqualmte Räume sind in gebückter Haltung zu verlassen. Brandrauch ist giftig! In verqualmten Bereichen ist gebückt zu gehen oder zu kriechen, da in Bodennähe noch am ehesten Atemluft zu erwarten ist. Versuchen Sie sich über die Flucht- und Rettungswege ins Freie oder in einen anderen Brandabschnitt zu retten.

Versperrter Fluchtweg

Aus allen Räumen sind mindestens zwei Notausgänge in unterschiedlichen Richtungen zu erreichen. Benutzen Sie im Gefahren- oder Räumungsfall immer den kürzesten Weg ins Freie. Ist dieser z.B. durch Brandrauch versperrt, stehen Ihnen also weitere Fluchtwege zur Verfügung. Die Aushänge der Flucht- und Rettungspläne können dahingehend eine Hilfestellung geben. Sollten diese wider Erwarten auch nicht passierbar sein, machen Sie sich an einem Fenster bemerkbar oder informieren Sie über Telefon den Alarmbeauftragten oder die Feuerwehr über Ihre Lage. Die Feuerwehr wird Sie dann schneller finden und retten können.

Können die Räume (z.B. OG Büros) nicht mehr verlassen werden (z.B. bei schneller und starker Rauchbildung), bleiben Sie in Ihrem Zimmer, schließen Sie die Türen und machen Sie sich am Fenster bemerkbar.

Nehmen Sie alle brennbaren Gegenstände (z.B. Vorhänge, Gardinen usw.) in unmittelbarer Nähe der Fenster ab. Verstopfen Sie die Türritzen mit nassen Tüchern. Warten Sie auf die Rettung durch die Feuerwehr.

3.10 Löschversuche unternehmen

Bekämpfung der Entstehungsbrände

Entstehungsbrände, kann man definieren im Sinne von Bränden mit so geringer Rauch- und Wärmeentwicklung, dass eine gefahrlose Annäherung von Personen bei freier Sicht auf den Brandherd noch möglich ist. Diese können i.d.R. mit Löschmitteln (z. B. Feuerlöscher / Löschdecke) gelöscht werden.

Entstehungsbrände sind mit den zur Verfügung stehenden Löschgeräten (Feuerlöscher, Wandhydranten) zu bekämpfen. Es ist besser mehrere Feuerlöscher gleichzeitig einzusetzen als nacheinander.

Durchführen der Löschversuche

- Löschversuche dürfen nur ohne Gefährdung der eigenen Person vorgenommen werden. Dabei ist insbesondere auf sichere Rückzugswege zu achten
- Brennbare Gegenstände nach Möglichkeit aus dem Gefahrenbereich des Brandes entfernen
- Bleibt der Einsatz von Feuerlöschern bei der Erstbrandbekämpfung erfolglos, ist der gefährdete Bereich umgehend zu verlassen!
Vorsicht vor Rauchgasen – es besteht Vergiftungs- und Erstickungsgefahr
- Schließen Sie die Tür zu dem Raum mit dem Brandherd

Was dabei noch zu beachten ist

Durch den Löschvorgang darf die Flucht der anderen Personen nicht verhindert werden. Das könnte insbesondere dadurch geschehen, wenn durch den Einsatz von Pulverfeuerlöschern die Sicht im Fluchtweg behindert wird (stoßweises Löschen).

Werden zur Brandbekämpfung Wandhydranten eingesetzt, ist darauf zu achten, dass die ausgelegten Schläuche keine selbstschließenden Türen blockieren und nicht zur Stolpergefahr für Personen werden, die den Gefahrenbereich verlassen müssen.

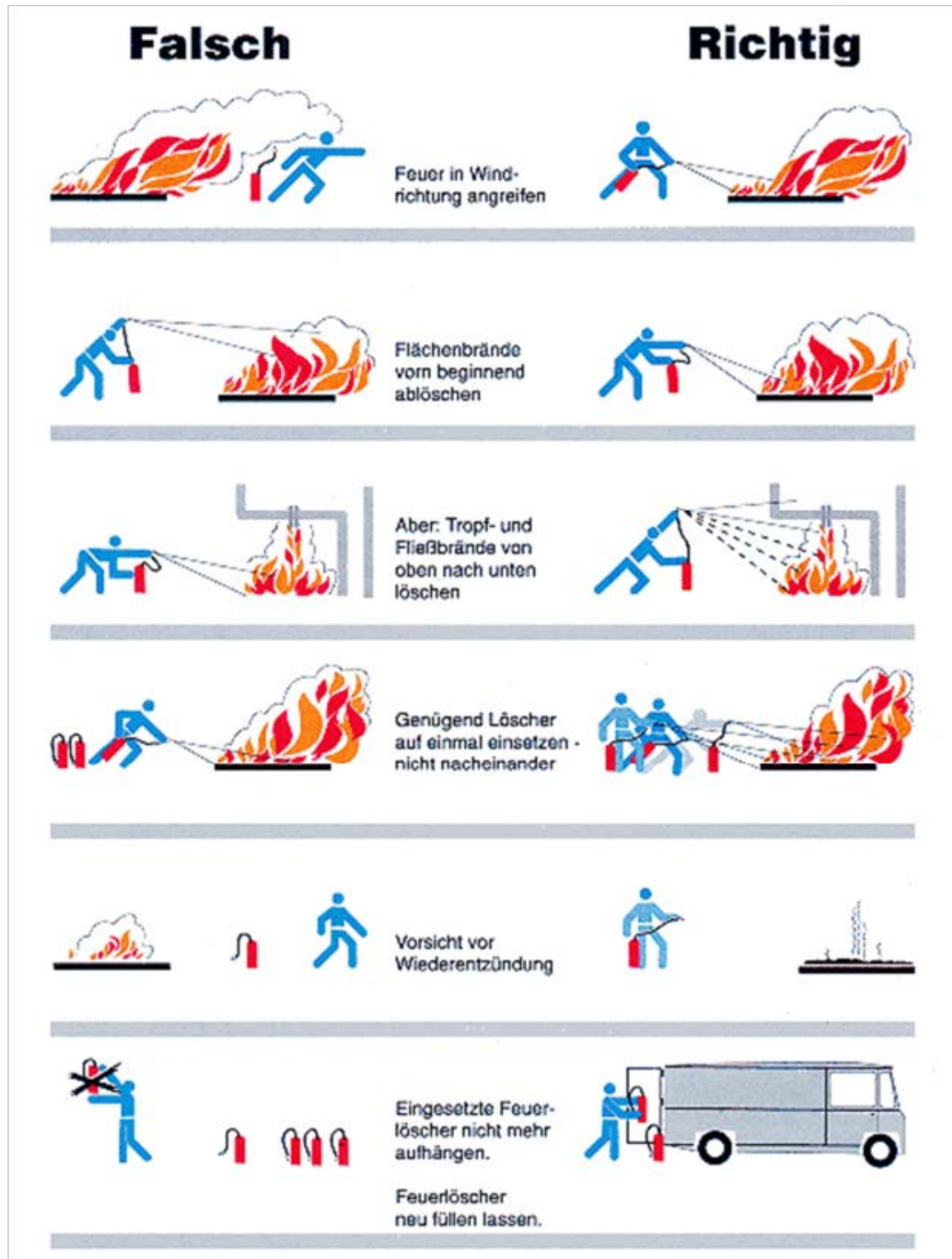
Brennende Personen

Eine Person mit brennenden Kleidern darf nicht fortlaufen, sondern ist stattdessen zu Boden zu werfen. Sie kann mit einem Feuerlöscher abgelöscht werden. Alternativ können auch eine Decke oder ein Mantel verwendet werden. Wichtig ist, dass die Person möglichst schnell gelöscht wird. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass der Löschmittelstrahl nicht ins Gesicht gerichtet wird. Bei Kohlendioxidlöschern können dann, wenn das Löschmittel aus geringer Entfernung direkt auf die Haut gelangt, eine starke Unterkühlung und eine Schädigung der Haut eintreten. Es ist unbedingt zu vermeiden, dass das Löschmittel direkt in die Augen gerät oder eingeatmet wird.

Anschließend ist die notwendige weitere Erste Hilfe zu leisten. Alarmieren Sie die betrieblichen Ersthelfer (siehe Notruf).

Gefahr bei Bränden in verschlossenen Räumen

Vorsicht! Durch das Öffnen der Türen, ist eine heftige Brandentwicklung und eine Druckwelle durch Sauerstoffzufuhr möglich (Flash-Over).



3.11 Besondere Verhaltensregeln

- Jeder, auch der kleinste Brand ist der Feuerwehr oder dem Geschäftsführer zu melden, damit die Brandstelle nachkontrolliert werden kann
- Bei Eintreffen der Feuerwehr dem Einsatzleiter sämtliche Informationen über das Schadensereignis sowie evtl. eingeleitete Maßnahmen oder Evakuierungen geben
- Die Feuerwehr auf gefährdete Personen bzw. wichtige Sachwerte aufmerksam machen
- Beseitigen Sie zusätzliche Gefahren z.B. durch Abschalten von elektrischen Anlagen, jedoch ohne Gefährdung der eigenen Sicherheit
- Türen zum Brandraum schließen – aber nicht abschließen
- Auch die übrigen Türen geschlossen halten, bei Räumung des Gebäudes nicht abschließen
- Ausgelöste Feuerlöscher (sobald die Plombe beschädigt ist) sind auf keinen Fall wieder aufzuhängen. Die Feuerlöscher müssen zur fachgerechten erneuten Befüllung weitergeleitet werden

4.0 Schlussbemerkungen

Inkraftsetzung:

Die Brandschutzordnung Teil B tritt mit Ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Hinweis:

Verstöße gegen die Brandschutzordnung oder gegen sonstige Sicherheitsvorschriften können auch arbeitsrechtliche oder zivilrechtliche Konsequenzen haben.

Hockenheim, den ____.